

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 20. Februar 2009

Seite 19

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes; Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken	20
Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2009	20
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2009	21
Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	22
Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	23

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2009	24
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2009	24
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2009	25

Bezirksangelegenheiten

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz- Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken	26
Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2009	29
Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken	30

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	31
-----------------------------------	----

Buchbesprechungen	36
--------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 n 01

**Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes;
Erlass einer Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung
von Verbandsräten des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Hochfranken
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat in der Sitzung am 21. Januar 2009 eine Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung für Verbandsräte beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 3. Februar 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung
von Verbandsräten des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Hochfranken**

Vom 21. Januar 2009

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Satzung:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung vom 20. Dezember 2005 erhält folgende Fassung:

"Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Hof, 21. Januar 2009
ZRF Hochfranken
Bernd H e r i n g
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 n 02

**Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Hochfranken
für das Haushaltsjahr 2009
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat am 21. Januar 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 17 Satz 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 056, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 3. Februar 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Hochfranken (ZRF Hochfranken)
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund von § 13 der Verbandsatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und

Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 327.216,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.700,00 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt auf 327.016,00 € und im Vermögenshaushalt auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Hof, 21. Januar 2009

ZRF Hochfranken

Bernd H e r i n g

Landrat

Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 b - 1/09

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat am 2. Dezember 2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 19. Januar 2009 Nr. 12 - 1512.02 b -

1/09 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 170.000,00 € gem. Art. 88 Abs. 5 und Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 222, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 3. Februar 2009

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 3.120.000,00 €

bei den Aufwendungen mit 3.100.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit je 858.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 170.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 688.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:	436.621,00 €
Gemeinde Mistelgau:	251.379,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bayreuth, 22. Januar 2009
H ü b n e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 e - 1/09

**Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 10. Dezember 2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 20. Januar 2009 Nr. 12 - 1512.02 e - 1/09 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 23. Januar 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"
(Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	344.632,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	30.532,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 34.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	13.805,00 €
den Saale-Orla-Kreis	10.000,00 €
den Vogtlandkreis	7.100,00 €
die Stadt Gefell	2.000,00 €
die Gemeinde Töpen	2.045,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Hof, 15. Dezember 2008
**Zweckverband
Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth**
Bernd H e r i n g
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 12 - 1512.02 e - 2/09

**Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 16. Dezember 2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von 70.000,00 € wurden nach Art. 71 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27. Januar 2009 Nr. 12 - 1512.02 e - 2/09 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 10. Februar 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Oberfränkisches Bauernhofmuseum
Kleinlosnitz" (Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	231.910,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	75.530,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 70.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 200.380,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	99.565,00 €
den Bezirk Oberfranken	79.652,00 €
die Marktgemeinde Zell	19.913,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Hof, 4. Februar 2009
**Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz**
Bernd H e r i n g
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01

**Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes
Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2009
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 22. November 2008 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 23. Februar 2009 bis 4. März 2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 29. Januar 2009
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes
Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2009**

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO für das Haushaltsjahr 2009 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	10.209.480,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	4.209.770,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 5.900.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 295,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Hof, 26. Januar 2009
**Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof**
H e r i n g
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2009
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 2. Dezember 2008 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 23. Februar 2009 bis 4. März 2009 in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 29. Januar 2009
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk
 Stadt und Landkreis Bamberg
 für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	27.590.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	21.656.400,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Für den Betrieb der thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bamberg, 26. Januar 2009
**Zweckverband Müllheizkraftwerk
 Stadt und Landkreis Bamberg**
 Dr. Günther D e n z l e r
 Landrat und
 Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
 für das Wirtschaftsjahr 2009
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 2. Dezember 2008 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 23. Februar 2009 bis 4. März 2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 29. Januar 2009
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des "Zweckverbandes
 für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken"
 -Sitz Coburg-
 für das Wirtschaftsjahr 2009**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 22.932.000,00 €
in den Aufwendungen mit 21.477.000,00 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 7.632.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des je-

weiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:

- a) 113,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 60,00 € je t für vorentwässerten Klärschlamm nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung
 - c) 50,00 € je t für deponiefähiges Inertmaterial, welches im Zuge der Sanierung von ehemaligen Deponien anfällt
 - d) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung
 - e) 119,00 € je t für sonstige Abfälle
3. Bei Benutzung der Umladestationen wird neben der Betriebskostenumlage eine Transportkostenumlage in Höhe des Transportkostenzuschlages erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 26. Januar 2009
**Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken**
Norbert Kastner
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BV 10 - 1742 - 1/04 - 1/08

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst"
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
Vom 7. Januar 2009**

Bekanntmachung

Der Landkreis Forchheim hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 7. Januar 2009 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gem. Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. Januar 2009
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

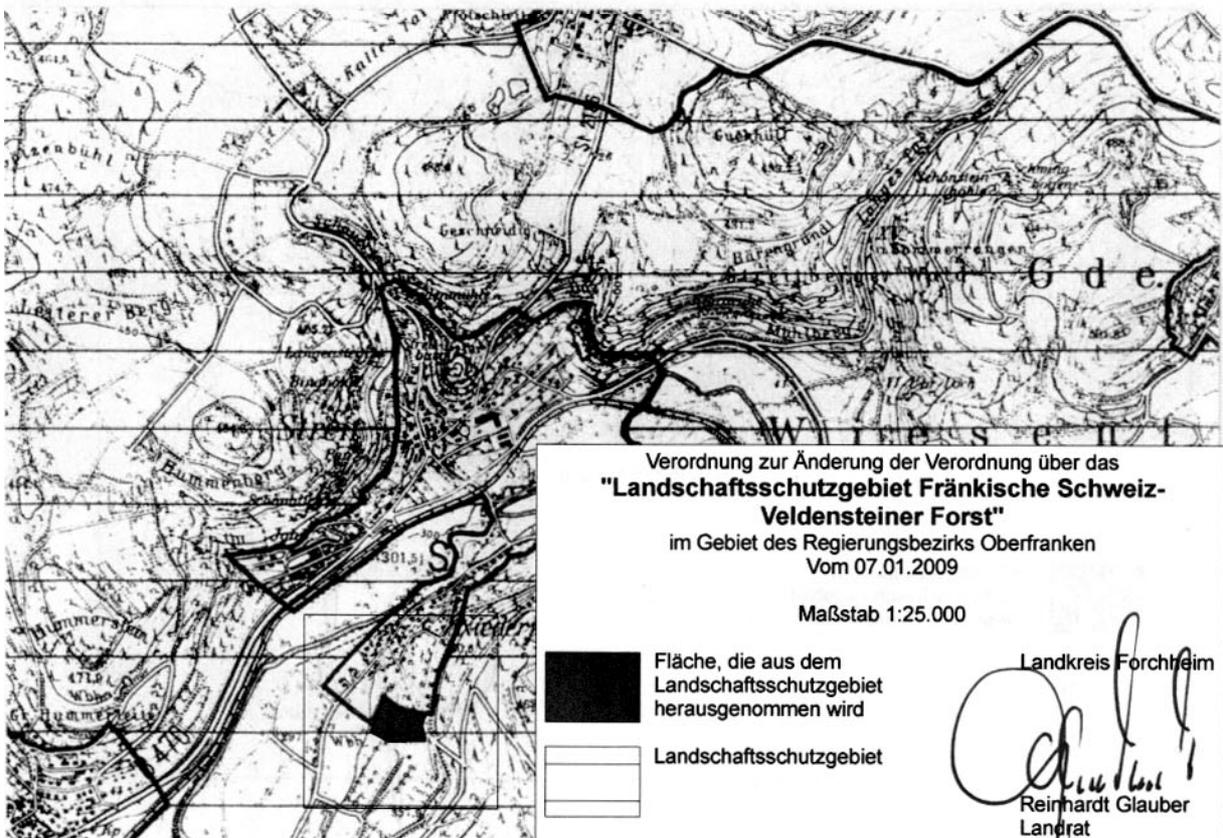
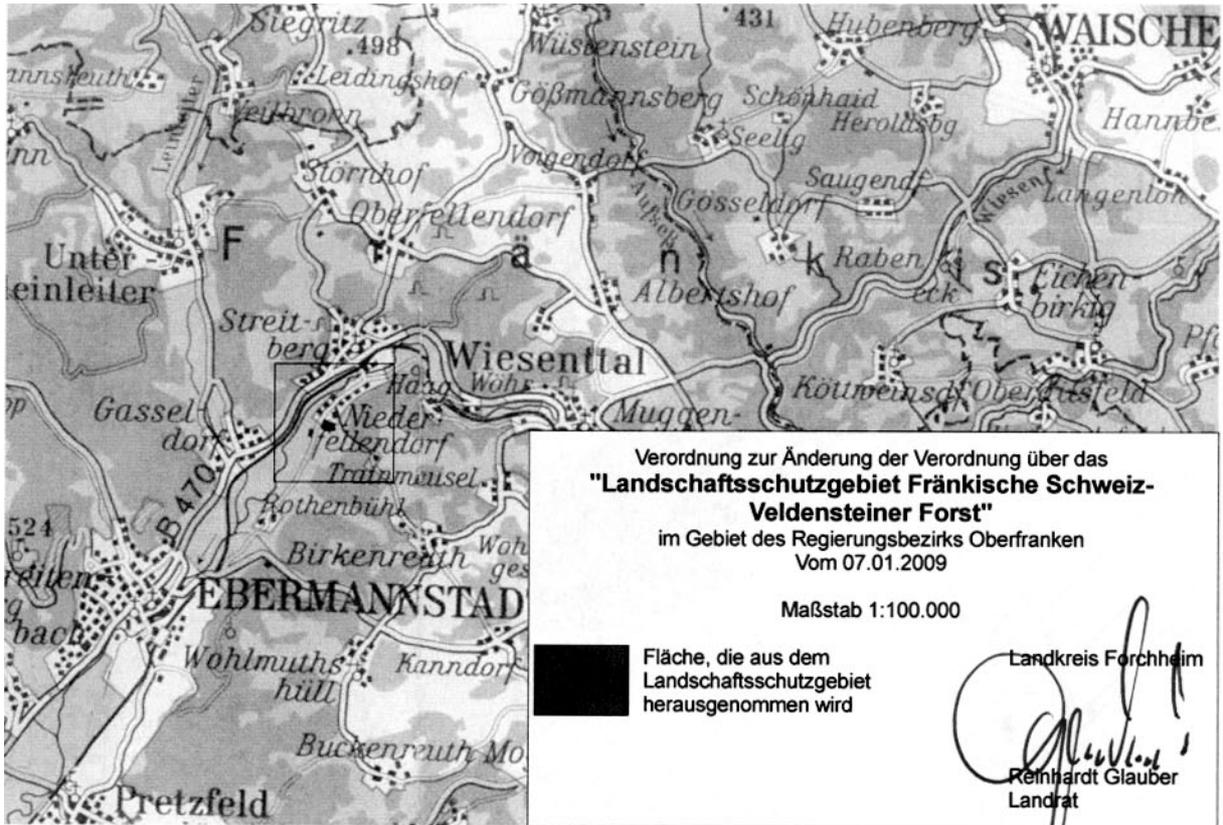
**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst"
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken**

Vom 7. Januar 2009

Auf Grund von Art. 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt der Landkreis Forchheim folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 10. September 2001 (OFRABl S. 171), geändert durch Verordnung des Bezirks Oberfranken vom 1. August 2002 (OFRABl S. 137), wird wie folgt geändert:





Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
**"Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-
Veldensteiner Forst"**

im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
Vom 07.01.2009

Maßstab 1:5.000



Fläche, die aus dem
Landschaftsschutzgebiet
herausgenommen wird

Landkreis Forchheim

Reinhardt Glauber
Landrat

1. ¹Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden die in den beiliegenden Karten M 1 : 100000, M 1 : 25000 und M 1 : 5000 gekennzeichneten Flächen (Markt Wiesenttal) herausgenommen. ²Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Das Gebiet hat eine Größe von ca. 102.162 Hektar."
3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 100000, die als Anlage zur Verordnung über den "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone" veröffentlicht wurde und weiter gilt, in der Karte M = 1 : 100000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" vom 10. September 2001, in der Karte M = 1 : 100000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 1. August 2002 und in der Karte M = 1 : 100000 zur Verordnung des Landkreises Forchheim zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 7. Januar 2009 grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25000 zur Verordnung über den "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone", die weiter gilt, in den Karten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" vom 10. September 2001, in den Karten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 1. August 2002 und in den Karten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000 zur Verordnung des Landkreises Forchheim zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 7. Januar 2009 eingetragen. ²Die Karten M = 1 : 25000, auf die Bezug genommen wird, sind beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als

oberster Naturschutzbehörde bzw. bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ⁴Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Kulmbach und Lichtenfels als unteren Naturschutzbehörden. Soweit Karten M = 1 : 5000 veröffentlicht wurden, sind diese für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 7. Januar 2009

R. G l a u b e r
Landrat

BV 10/941 - 3/04 - 6/08

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern - BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2009:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	261.299.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	20.731.400,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 261.299.400,00 € stehen an eigenen Einnahmen 133.113.110,00 € gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 128.186.290,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen für das Haushaltsjahr 2008.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2009 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 14,00 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten	
Verwaltungshaushalt	1.105.900,00 €
Schule für Kranke	
Verwaltungshaushalt	47.500,00 €
Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	411.000,00 €
Schulvorbereitende Einrichtungen	
Verwaltungshaushalt	204.900,00 €
Heim der Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	283.200,00 €
Tagesstätten	
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Museum für bäuerliche Arbeitsgeräte	
Verwaltungshaushalt	147.900,00 €

Haus Marteau

Verwaltungshaushalt 370.100,00 €

Lehranstalt für Fischerei

Verwaltungshaushalt 253.100,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bayreuth, 3. Februar 2009

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Hinweis gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. VW 210, bis zum 3. März 2009 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 3. Februar 2009

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

AfS 0113 - 02/08 - 13

**Sitzung des Ausschusses für Soziales
des Bezirkstags von Oberfranken**

Die 2. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 26. März 2009, 09:30 Uhr, im Großen Konferenzraum im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,
statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Februar 2009

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **Breitbandversorgung**

Regierung unterstützt Breitbandversorgung in Oberfranken;

Arbeitstagung mit kommunalen Repräsentanten und den Breitbandanbietern am 19. Januar 2009

"Die Breitbandversorgung ist ein wichtiger Standortfaktor gerade in ländlichen Regionen", so begründete Regierungspräsident Wilhelm Wenning die Bedeutung dieses Themas für die Gemeinden.

"Breitband", die schnelle Datenübertragung im Internet, gewinnt ständig an Bedeutung. Onlinebanking, Reisebuchungen oder eBay sind für viele selbstverständlich geworden. Ein handfester Wettbewerbsfaktor ist es aber vor allem für viele gewerbliche Nutzer, die ein leistungsfähiges Internet brauchen. Vielen Oberfranken steht schon ein ausreichendes breitbandiges Netz zur Verfügung. In einigen ländlichen Regionen erscheint den Anbietern aber der Ausbau eines Breitbands für nur wenige Nutzer zu teuer. Genau diese Lücke will das Förderprogramm des Freistaates Bayern schließen.

Um den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in allen Gemeinden zu unterstützen, hat der Freistaat Bayern im Juli 2008 ein Förderprogramm aufgestellt. Seit November 2008 können auch Infrastrukturen in Gewerbegebieten bezuschusst werden. Eine erst kürzlich gestartete Fragebogenaktion der Regierung von Oberfranken zeigt, dass schon viele Gemeinden Breitbandpaten als Ansprechpartner bestellt, Bedarfsanalysen erstellt oder Markterkundungen durchgeführt haben. Mit fünf Förderbescheiden für Machbarkeitsstudien bzw. Planungsarbeiten sowie mit zwei Zuwendungsbescheiden für Investitionen in die Breitbandversorgung wurde bereits ein Anfang gemacht. Insgesamt wurden bisher rund 96.000 € bewilligt.

Um die Zusammenarbeit aller Akteure zu intensivieren, hat Regierungspräsident Wilhelm Wenning die oberfränkischen Kreisvorsitzenden des Bayerischen Gemeindetags und deren Stellvertreter, die Bezirksvorsitzenden des Bayerischen Städtetags sowie die Wirtschaftsförderer der Landkreise und Städte, aber auch die Breitbandanbieter zum Erfahrungsaustausch in die Regierung von Oberfranken eingeladen. Vertreter der Regierung, des Bayerischen Wirtschaftsministeriums und der vom Ministerium beauftragten RZ-Beratung informierten über Einzelheiten.

Eine gute Infrastruktur umfasst heute auch ein leistungsfähiges Breitbandnetz. Regierungspräsi-

dent Wilhelm Wenning forderte die Gemeindevertreter auf, das Thema Breitband zu forcieren und die angebotenen Hilfen und Förderungen zu nutzen. Eine Informationsplattform mit weitreichenden Hilfestellungen ist im Internet unter www.breitband.bayern.de zu finden.

In der Diskussion wurde deutlich, dass sich die kommunalen Spitzenvertreter bereits intensiv mit dem Thema Breitband auseinandersetzen. Diskutiert wurde auch die Ankündigung der Bundesregierung, im Rahmen des zweiten Konjunkturpakets den Ausbau der Breitband-Internetanschlüsse voranzutreiben. Es bestand insgesamt Konsens darin, dass nur "Abwarten" auf eine perfekte Lösung keine vernünftige Strategie ist. Ein Patentrezept, das für alle Gemeinden gerade im Hinblick auf die technischen Lösungen gleichermaßen gilt, gibt es nicht. Die jeweiligen Lösungen hängen von den individuellen Gegebenheiten in der Gemeinde ab.

Der Austausch mit den Breitbandanbietern war ein wichtiger Schritt, um Transparenz für die potentiell nachfragenden Gemeinden und auch für die Anbieter zu schaffen. Die Möglichkeiten der Förderung wird die Regierung von Oberfranken mit vielen Gemeinden in Einzelberatungen in den nächsten Wochen individuell erörtern.

- **Mobilfunkpakt Bayern II; Förderung der Erfassung elektromagnetischer Felder "FEE-2-Projekt"**

Die Regierung von Oberfranken bewilligte den Kommunen im Jahr 2008 rund 15.000 € Fördermittel für die Erfassung elektromagnetischer Felder. Ziel ist es, den Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes durch fachkundige Messungen Klarheit über die Ausgangsbelastung zu schaffen und gleichzeitig die Einhaltung der Grenzwerte bei der Aufstellung von Mobilfunkantennen zu kontrollieren. Durch die genaue Kenntnis der Belastungssituation soll eine Standortoptimierung ermöglicht werden.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Staatshaushalts aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter Beteiligung der Mobilfunkbetreiber.

Folgenden Kommunen, die Anträge gestellt hatten, wurde eine Zuwendung bewilligt:

Markt Neunkirchen a. Brand	2.290,75 €
Stadt Bad Rodach	3.511,50 €
Stadt Hollfeld	3.465,00 €
Markt Hirschaid	3.240,00 €
Stadt Bayreuth	2.655,00 €

Die Regierung von Oberfranken weist darauf hin, dass der Mobilfunkpakt im November 2007 um vier Jahre fortgeschrieben wurde. Damit wird auch das FEE-2-Projekt fortgeführt. Die Zuweisung beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Davon tragen die Mobilfunkbetreiber 57 % und der Freistaat Bayern 33 %. Die Förderung ist zurückzuführen auf den am 27. November 2002 vom Bayerischen Umweltministerium mit dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Landkreistag und den Mobilfunkbetreibern geschlossenen Mobilfunkpakt Bayern II.

Förderanträge können bei der Regierung von Oberfranken eingereicht werden. Die Fördergrundsätze und das Merkblatt zum FEE-2-Projekt können im Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter

www.stmugv.bayern.de/umwelt/elektrosmog/mobilfunkpakt/index.htm

eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Ansprechpartner für das Förderprogramm bei der Regierung von Oberfranken ist Herr Krodel, Tel.: 0921/604-1592, Fax: 0921/604-4592, E-Mail: thomas.krodel@reg-ofr.bayern.de.

• **Öffentlicher Personennahverkehr**

Die Regierung von Oberfranken hat die Aufrechterhaltung, den Ausbau und die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Oberfranken im Jahr 2008 mit insgesamt rund 11 Mio. € gefördert.

Die Mittel wurden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt und vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie an die Regierungen weitergegeben. Die Regierungen bearbeiten die Fördervorgänge und bewilligen die Zuwendungen.

Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen

Rund 2,1 Mio. € erhielten die oberfränkischen privaten und kommunalen Verkehrsunternehmen zum Ausgleich von Einnahmeverlusten durch den Verkauf von vergünstigten Zeitfahrtausweisen an Schüler, Auszubildende und Studenten. Nicht in dieser Summe enthalten sind die auf die OVF Omnibus Franken GmbH und RBO Regionalbus Ostbayern GmbH entfallenden Ausgleichsleistungen, die von der Regierung von Mittelfranken bzw. der Regierung der Oberpfalz (am Betriebssitz) bewilligt werden. Nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind die Verkehrsbetriebe gesetzlich verpflichtet, für diese Nutzergruppe ermäßigte Tarife anzubieten und haben deswegen einen Anspruch auf den Ausgleich der Mindereinnahmen.

ÖPNV-Zuweisungen

Die oberfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte erhielten zur Aufrechterhaltung, Sicherung und Verbesserung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs pauschale Finanzzuweisungen in Höhe von insgesamt 3,73 Mio. €

Nach dem BayÖPNVG obliegt den Landkreisen und Städten die Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr. Die ÖPNV-Zuweisungen werden von den Aufgabenträgern nach eigenem Ermessen für Zwecke des ÖPNV verwendet. Sie sind ein finanzieller Ausgleich des Staates für die Kommunen, die die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs in ihrem Bereich organisieren und werden überwiegend für Verkehrsverbesserungen, Linienweiterungen und Linienverdichtungen sowie Verkehrskooperationen eingesetzt. Der öffentliche Personennahverkehr vor Ort wird durch diese Finanzzuweisungen mitfinanziert, verbessert und optimiert.

Infrastrukturförderung

Für die Förderung von Bauinvestitionen wurden 2008 aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes rund 2,51 Mio. €, aus dem Regionalisierungsgesetz rund 1,42 Mio. € und aus dem Finanzausgleichsgesetz rund 312.000 €, d.h. in 2008 rund 4,242 Mio. € bewilligt und ausgegeben.

Die Fördergelder wurden insbesondere für den Bau der Zentralen Omnibusbahnhöfe in Bayreuth und Coburg, für die Beschleunigungsmaßnahme Bamberg, für das rechnergesteuerte Betriebsleitsystem der kreisfreien Städte Oberfrankens und für die Bahnlinie Bayreuth-Weidenberg verwendet. Außerdem wurden Haltestelleneinrichtungen von Kommunen und der Deutschen Bahn AG in Oberfranken mit rund 436.500 € und verschiedene Umsteigeanlagen mit rund 466.500 € gefördert.

Ergänzt werden die Leistungen für den öffentlichen Personennahverkehr durch Ausgleichszahlungen des Landesamtes für Familie und Versorgung an die kommunalen und privaten Verkehrsunternehmen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter.

• **Bauwesen**

*Städtebauförderung in Oberfranken;
Ehemaliges Jagdschloss Baunach am 23. Januar 2009 eingeweiht*

Die Regierung von Oberfranken bewilligte der Stadt Baunach (Landkreis Bamberg) für die Sanierung des ehemaligen Fürstbischöflichen Jagd-

schlosses bisher Zuschüsse in Höhe von 750.000 € aus dem "Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil I - Grundprogramm".

Die Zuwendung wurde je zur Hälfte vom Bund und dem vom Bayerischen Landtag beschlossenen Staatshaushalt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern bereitgestellt.

Insgesamt erhält die Stadt Baunach von der Regierung von Oberfranken knapp 1,1 Mio. € Städtebaufördermittel für die Maßnahme als Zuschuss.

In fast zweijähriger Bauzeit und mit einem Kostenvolumen von etwa 8,2 Mio. € wurde mit der Erweiterung und Restaurierung des historischen Jagdschlosses ein bedeutendes örtliches Bau- und Kulturdenkmal für die Nachwelt erhalten.

Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin: "Der Erhalt des denkmalgeschützten, das Ortsbild prägenden Gebäudes ist eine wichtige städtebauliche Aufgabe und von allgemeinem Interesse. Die Regierung von Oberfranken hat daher gemeinsam mit der Stadt Baunach und der gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft Bamberg im Rahmen der Städtebauförderung ein Finanzierungskonzept erarbeitet und erfolgreich umgesetzt."

Das ehemalige Fürstbischöfliche Jagdschloss mitten im Altstadtbereich stellt wohl das imposanteste Bauwerk im Stadtbild von Baunach dar. Das Gebäude stand mehr als zwei Jahrzehnte leer. Jahrelang wurde versucht, eine angemessene Neunutzung zu finden, das Anwesen zu renovieren und damit vor dem Verfall zu bewahren. 2006 hatte die Stadt Baunach Erfolg: mit der gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft Bamberg war ein ernsthafter Interessent gefunden.

Areale und Gebäudekomplexe wie das Jagdschloss Baunach, die in ihrer ursprünglichen Nutzung nicht mehr gebraucht werden, gibt es in einigen Kommunen. Viele dieser Brachen bieten durch ihre städtebauliche und architektonische Qualität und oftmals gute Lage die Chance, das innerstädtische Nutzungsangebot zu verbessern und Grundstücke, die einst Barrieren darstellten, wieder in das Stadtgefüge zu integrieren.

"Die Stadt Baunach hat das Potential solcher Flächen für eine nachhaltige Innenentwicklung genutzt. Sie hat dieses innerstädtische Areal attraktiv revitalisiert und bietet damit ein Vorbild für andere. Ich hoffe, dass der Mut und die Risikobereitschaft belohnt werden und dieses herausragende Gebäude bald mit Leben erfüllt wird. Städtebau und Architektur liefern die Hülle, den Charakter eines Gebäudes aber bringen die Menschen, die darin arbeiten und leben. Ein lebendiges und lebenswertes Baunach und ein Seniorenzentrum mit einer besonderen Atmosphäre

ist mein Wunsch", betonte Regierungsvizepräsidentin Platzgummer-Martin in ihrer Ansprache zur Einweihung.

Regierung von Oberfranken fördert Interkommunales Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinden Bischofsgrün, Fichtelberg, Mehlmeisel und Warmensteinach

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Bischofsgrün, stellvertretend für die vier Ochsenkopf-Gemeinden, einen Zuschuss in Höhe von rd. 55.000 € für die Erstellung eines Interkommunalen Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK Ochsenkopf) bewilligt.

Ziel der Gemeinden Bischofsgrün, Fichtelberg, Mehlmeisel und Warmensteinach ist es, gemeinsam nachhaltige Ziele herauszuarbeiten, auf die sich die vier Gemeinden rund um den Ochsenkopf erfolversprechend hin entwickeln können. Einer der Handlungsschwerpunkte wird die Stärkung des Tourismus sein, mit aufeinander abgestimmten Standorten und Funktionen. Weitere Themen werden das Flächenmanagement, die Sanierung und Stärkung der Ortszentren sowie die Landschaftsentwicklung sein. Ebenso müssen wasserwirtschaftliche Maßnahmen und wichtige Infrastruktureinrichtungen interkommunal aufeinander abgestimmt werden. Mit der Erstellung dieses Entwicklungskonzeptes wurde von den Gemeinden die KEWOG Städtebau GmbH Tirschenreuth beauftragt.

Tagung der Fachkommission Bauaufsicht in der Regierung von Oberfranken

Ein hochkarätig besetztes Expertengremium tagte am 29. und 30. Januar in der Regierung von Oberfranken: die Fachkommission Bauaufsicht. Sie ist ein Gremium der Bauministerkonferenz, der Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland (ARGEBAU). Die ARGEBAU besteht seit 60 Jahren, zunächst nur mit den Mitgliedsstaaten der damaligen amerikanischen und britischen Besatzungszone. Bereits 1959 wurde die erste Musterbauordnung auf den Weg gebracht - ein Thema, das wohl bis heute bei keiner Tagung gefehlt hat.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Bauministerkonferenz ist es, für einheitliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder im Bereich des Wohnungswesens, des Bauwesens und des Städtebaus sowie für deren einheitlichen Vollzug zu sorgen. Die von der Bauministerkonferenz verabschiedeten Mustervorschriften und Mustererlasse, die auch ständig aktualisiert werden, dienen als Grundlage für die Umsetzung in spezifisches Landesrecht.

Zwei Tage lang erarbeiteten die Vertreter der einschlägigen Ministerien aller Bundesländer sowie zugeladene Experten verschiedenste Beschlussvorlagen für die Bauministerkonferenz im Vorfeld der förmlichen Gesetzgebung.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hatte die Kommission nach Bayreuth eingeladen. Bei seiner Begrüßung hob er die besondere Attraktivität des Regierungsbezirkes Oberfranken hervor, der sich nicht nur durch ein wertvolles historisches Erbe auszeichnet, sondern als "Genussregion" auch kulinarisch viel zu bieten habe. Ein Rahmenprogramm mit Besichtigung des Neuen Schlosses und des für die Auszeichnung als Weltkulturerbe angemeldeten Markgräflichen Opernhauses begeisterte die Gäste, die überwiegend zum ersten Mal in Bayreuth waren.

- **Naturschutz**

Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Woja- und Haidleite" im Landkreis Hof fertig gestellt

Am 19. Januar überreichte Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, den fertig gestellten Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet "Woja- und Haidleite" an die Bürgermeister der Gemeinden Rehau, Oberkotzau und Schwarzenbach a. d. Saale. Bei dem Termin im Rathaus Rehau wurde außerdem dem Landratsamt Hof, dem Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF) Münchberg und dem Forstbetrieb Selb ein Managementplan übergeben. In den Rathäusern, am Landratsamt und im ALF besteht ab sofort die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Auf Grund der äußerst wertvollen Pflanzenwelt gehört die Woja- und Haidleite als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) zum ökologischen Netz "NATURA 2000". Ziel von NATURA 2000 ist es, das europäische Naturerbe nachhaltig zu bewahren. Der nun vorliegende Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000 im Landkreis Hof. Im Plan sind alle Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehört u.a. die Pflege der wertvollen Pflanzenstandorte sowie ein auf den Kammmolch abgestimmtes Management der im Gebiet vorhandenen Gewässer. Für die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen ist das Landratsamt Hof als untere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Münchberg zuständig.

Der Managementplan wurde im Auftrag der Regierung von Oberfranken zusammen mit dem Landratsamt Hof und dem forstlichen Kartier-team am ALF Bamberg erarbeitet. Bei mehreren Öffentlichkeitsterminen brachten sich die betei-

ligten Grundeigentümer, Kommunen, Behörden und Verbände ein.

Zu den herausragenden Schutzgütern des 42 ha großen FFH-Gebietes "Woja- und Haidleite" gehört die seltene Pflanzenwelt auf den Serpentinfelsen. Laut Managementplan befinden sich die Lebensraumtypen in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Eine Besonderheit ist das deutschlandweit größte Vorkommen des Braungrünen Streifenfarns, eine Art der FFH-Richtlinie. Ferner kommt im FFH-Gebiet der Kammmolch vor, der europaweit als gefährdet gilt.

Wissenswertes zur Managementplanung NATURA 2000

Hintergrund zur Erstellung des Managementplanes ist die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter der Bezeichnung "NATURA 2000" ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten einzurichten und den günstigen Erhaltungszustand der Gebiete zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden gemeinsam mit allen Beteiligten vor Ort sogenannte Managementpläne erarbeitet. Der Managementplan ist Leitlinie staatlichen Handelns, er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer.

- **Neue Bezirkskaminkehrermeister in Oberfranken**

In Folge von Ruhestandsversetzungen und weiterer Versetzungen von Bezirkskaminkehrermeistern werden seit Beginn des Jahres 2009 in Oberfranken die Grundstückseigentümer in insgesamt 13 Kehrbezirken von neuen Bezirkskaminkehrermeistern betreut.

Schon seit Ende November 2008 gelten für alle bestellten Bezirkskaminkehrermeister Übergangsvorschriften bis zum vollständigen Inkrafttreten des neuen Schornsteinfegerhandwerksgesetzes, das die EU-Vorgaben für eine befristete Bestelldauer und einen weitgehenden Wegfall des Kehrmonopols ab 2013 umsetzt. Die Neubestellungen von Bezirkskaminkehrermeistern sind nun auf sieben Jahre befristet; die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderungen erfolgten Bestellungen enden am 31. Dezember 2014.

Gleich fünf Veränderungen gibt es im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, weitere fünf in Stadt und Landkreis Bayreuth, zwei im Landkreis Coburg und eine in der Stadt Bamberg.

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Der für den Kehrbezirk Weißenstadt bestellte Bezirkskaminkehrermeister, Herr Johann Freudlsperger, wurde im Dezember in den Ruhestand versetzt. Sein Nachfolger ist Herr Jürgen Polster, der zuletzt als Bezirkskaminkehrermeis-

ter für den Kehrbezirk Wunsiedel 2 bestellt war. Nachfolger von Herrn Polster ist Herr Jörg Pscherer, vorher Inhaber des Kehrbezirks Bayreuth 6.

Gleichzeitig in den Ruhestand versetzt wurde Herr Bezirkskaminkehrermeister Franz Voit, Kehrbezirk Thiersheim. Nachfolger ist sein Sohn Michael Voit, der bis dahin den Kehrbezirk Warmensteinach inne hatte.

Ebenso sind die Bezirkskaminkehrermeister Bernd Dimler (Kehrbezirk Marktredwitz 1) und Hans Habenicht (Kehrbezirk Selb 3) in den Ruhestand getreten. Nachfolger sind die neu bestellten Bezirkskaminkehrermeister Peter Reul für den Kehrbezirk Marktredwitz 1 und Wolfgang Oppelt für den Kehrbezirk Selb 3.

Stadt und Landkreis Bayreuth

Für den durch die Versetzung von Herrn Jörg Pscherer in den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge frei gewordenen Kehrbezirk Bayreuth 6 wurde Herr Michael Betz als Bezirkskaminkehrermeister neu bestellt.

Der Kehrbezirk Warmensteinach wurde von Herrn Klaus Rabenstein übernommen, der zuvor Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk Gefrees war. Auf diesen Kehrbezirk ließ sich Herr Bernd Jahreis versetzen, der zuletzt als Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk Bayreuth 7 bestellt war. Neuer Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk Bayreuth 7 ist nun Herr Horst Iland.

Weil der bisherige Inhaber des Kehrbezirks Betzenstein seine Bestellung für diesen Kehrbezirk zurückgab, wurde für diesen Kehrbezirk Herr Uwe Neubauer als Bezirkskaminkehrermeister bestellt.

Landkreis Coburg

Im Landkreis Coburg wurden infolge von Ruhestandsversetzungen die Kehrbezirke Dörfles-Esbach (bisheriger Bezirkskaminkehrermeister: Herr Rüdiger Götz) und Rödental 2 (Bezirkskaminkehrermeister bisher: Herr Otto Norbert Grußka) frei. Für den Kehrbezirk Dörfles-Esbach wurde der Bewerber Joachim Diwisch, für den Kehrbezirk Rödental 2 der Bewerber Ralf Kannhäuser als Bezirkskaminkehrermeister neu bestellt.

Stadt Bamberg

Der im Stadtkehrbezirk Bamberg 4 tätige Bezirkskaminkehrermeister Erwin Hornung trat in den Ruhestand. Nachfolger ist der neu bestellte Bezirkskaminkehrermeister Johannes Lang.

- **Regierung von Oberfranken förderte Insolvenzberatungsstellen**

Im Jahr 2008 hat die Regierung von Oberfranken fünf oberfränkische Insolvenzberatungsstellen mit insgesamt 405.000 € unterstützt. Im Ver-

gleich zum Vorjahr sind das fast 175.000 € mehr. Die Mittel wurden vom Bayerischen Landtag beschlossen und vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für Oberfranken bereitgestellt. Die Bayerische Staatsregierung hat damit auf den Anstieg von Verbraucherinsolvenzen reagiert. Dem Bereich der Insolvenzberatungsdienste wird eine große sozialpolitische Bedeutung beigemessen. Zuwendungen erhielten im vergangenen Jahr die Beratungsstellen in Bamberg, Bayreuth und Coburg in der Trägerschaft der Caritas und die Diakonie Hochfranken für die Beratungsstellen in Hof und Selb. Ziel ist es, die gemeinnützigen und kommunalen Insolvenzberatungsstellen in ihrer Beratungstätigkeit und Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren zu unterstützen.

Trotz steigenden Wohlstands gibt es immer mehr Haushalte, die durch Überschuldung in Not geraten. Am 1. Januar 1999 trat die neue Insolvenzordnung in Kraft. Nach diesem Gesetz können nun auch Privatpersonen Antrag auf ein gerichtliches Entschuldungsverfahren stellen. Bevor ein solches Verfahren eingeleitet werden kann, muss zunächst mit Hilfe einer anerkannten Insolvenzberatungsstelle oder eines Rechtsanwaltes eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern versucht werden. Eine Liste aller in Oberfranken anerkannten Insolvenzberatungsstellen sind im Internet unter www.arbeitsministerium.bayern.de/sozial/schuldnerberatung/oberfranken.htm abrufbar.

- **Regierung von Oberfranken fördert Frauenhäuser und Notrufgruppen für misshandelte Frauen und Mädchen**

Vier Frauenhäuser und vier Notrufgruppen für misshandelte Frauen und Mädchen hat die Regierung von Oberfranken im Jahr 2008 mit über 147.000 € unterstützt. Die Mittel wurden vom Bayerischen Landtag beschlossen und vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bereit gestellt. "Frauenhäuser bieten misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und Kindern eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft und beratende Hilfe. Notrufgruppen stellen für misshandelte Frauen und Mädchen ein Beratungsangebot dar, das die erlebte Gewaltsituation auffängt und umfassende Hilfe gewährt. Die staatlichen Zuwendungen erleichtern es wesentlich, ein flächendeckendes Angebot zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und deren Kinder aufrecht zu erhalten", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Buchbesprechungen

Schwenk: **Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**, inkl. 19. Ergänzungslieferung, 44,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 31. Ergänzungslieferung, 52,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 51. Ergänzungslieferung, 51,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 52. Ergänzungslieferung, 48,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 139. Ergänzungslieferung, 36,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 95. Auflage, 49,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Karl: **Förderschulen in Bayern**, 76. Ergänzungslieferung, 49,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 95. Auflage, 54,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 147. Ergänzungslieferung inkl. Registerfolie, 49,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 49. Auflage, 48,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 37. Ergänzungslieferung, 72,98 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

CRM-Handbuch, Reisemedizin, 42. Ausgabe, 43,90 €, Centrum für Reisemedizin GmbH, Hansaallee 321, 40549 Düsseldorf